

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. März 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-332
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 21-1.23.11-570

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.11-1463

Antragsteller:

LPS Verpackungstechnik GmbH
Gewerbering 1
5144 Handenberg
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Mehrlagige Verbund-Wärmedämm-Matte
aus Luftpolsterfolien
"Lu..po.Therm B 2+8"

Geltungsdauer bis:

31. März 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mehrlagigen Verbund-Wärmedämm-Matte mit der Bezeichnung "Lu..poTherm B 2+8" als Wärmedämmstoff (nachfolgend als Dämmstoffmatte bezeichnet).

Die Dämmstoffmatte besteht aus 13 Lagen aus abwechselnd metallisierter Folie und Luftpolsterfolie (Sechseckstruktur, Luftkammerdurchmesser 16 mm).

Die Verbindung von 12 Einzellagen untereinander erfolgt durch Polyamid T-Endfäden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffmatte darf als nicht druckbelastbarer Wärmedämmstoff für Dämmungen auf, zwischen und unter Sparren- und Balkenlagen verwendet werden.

Die Dämmstoffmatte ist nicht druckbelastbar.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Aufbau

Die Dämmstoffmatte ist symmetrisch aufgebaut und hat folgende Schichtenfolge:

- | | | | |
|-----|------------|--|--------------|
| 1. | ca. 0,2 mm | außenseitig metallisierte Polypropylen-Folie mit eingearbeiteter Armierung und innenseitiger HDPE- Deckfolie | |
| 2. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | } Doppellage |
| 3. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | |
| 4. | | Polypropylen-Folie, beidseitig metallisiert | |
| 5. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | } Doppellage |
| 6. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | |
| 7. | | Polypropylen-Folie, beidseitig metallisiert | |
| 8. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | } Doppellage |
| 9. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | |
| 10. | | Polypropylen-Folie, beidseitig metallisiert | |
| 11. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | } Doppellage |
| 12. | ca. 3,5 mm | HDPE* Luftpolsterfolie | |
| 13. | ca. 0,2 mm | außenseitig metallisierte Polypropylen-Folie mit eingearbeiteter Armierung und innenseitiger HDPE-Deckfolie | |

* Polyethylen hoher Dichte

Die Verbindung der Folien (2. bis 13. Schicht) erfolgt durch Polyamid T-Endfäden mit einer Länge von 25 mm. Die Verbindungsstellen sind quadratisch in einer 30 cm Rasterung angeordnet. Am äußeren Rand sind die Folien umlaufend verschweißt.

Durch die Bildung von Luftschichten zwischen den einzelnen Lagen ist ein leichtes Aufblähen zwischen den Verbindungsstellen möglich.

2.1.2 Maße

Die Lieferdicke der Dämmstoffmatte beträgt im ungestörten Bereich ca. 30 mm und im Bereich der Verbindungsstelle ca. 25 mm.



Die Dämmstoffmatte wird in Rollen mit einer Nennbreite von 1500 mm oder 2000 mm geliefert.

Die Länge und Breite der Dämmstoffmatte müssen bei Prüfung nach DIN V 18 165-1¹, Abschnitt 8.3.1, den angegebenen Nennmaßen unter Berücksichtigung der Grenzabweichungen nach Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Grenzabweichungen

Breite	Länge
Grenzabweichung jedes gemessenen Einzelwertes der Stichproben von den angegebenen Nennmaßen	
+ 2 %	-2 %*
* Überschreitung ist nicht begrenzt	

Die Dicke der Dämmstoffmatte unter Belastung muss bei Prüfung in Anlehnung an DIN V 18 165-1¹, Abschnitt 8.3.2.2, mindestens 27 mm im ungestörten Bereich und mindestens 25 mm im Bereich der Verbindungsstelle betragen.

2.1.3 Flächengewicht

Jeder Einzelwert des Flächengewichts der Dämmstoffmatte muss mindestens 0,40 kg/m² betragen. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an DIN V 18 165-1¹, Abschnitt 8.4.

2.1.4 Wärmedurchlasswiderstand

Bei Prüfung nach DIN 52 611-1² muss der Wärmedurchlasswiderstand R der Dämmstoffmatte größer oder gleich 1,30 m² • K/W sein.

2.1.5 Zugfestigkeit

Der Mittelwert der Zugfestigkeit der Dämmstoffmatte muss bei Prüfung nach DIN V 18 165-1¹, Abschnitt 8.5, mindestens 0,15 N/mm² betragen.

Einzelwerte dürfen bis 20 % unter diesem Wert liegen.

2.1.6 Die Dämmstoffmatte muss bei Prüfung nach DIN V 18 164-1³, Abschnitt 8.9.1, bis 70 °C formbeständig sein.

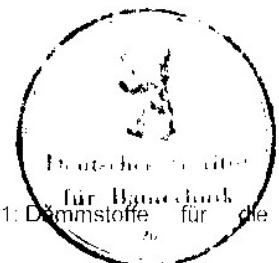
Die Probekörper gelten als "formbeständig bis 70 °C", wenn sich die linearen Maße (Länge, Breite, Dicke) aller Einzelprobekörper nach der Prüfung jeweils um nicht mehr als 5 % verändert haben).

2.1.7 Brandverhalten

Die Dämmstoffmatte muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1⁴ erfüllen.

2.1.8 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung der Dämmstoffmatte ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.



- | | | |
|---|-------------------------|--|
| 1 | DIN V 18 165-1:2002-01: | Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Teil 1: Dämmstoffe für die Wärmedämmung |
| 2 | DIN 52 611-1:1991-01: | Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstands von Bauteilen; Prüfung im Laboratorium |
| 3 | DIN V 18 164-1:2002-01: | Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Teil 1: Dämmstoffe für die Wärmedämmung |
| 4 | DIN 4102-1:1998-05: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |